

**1379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

26. 11. 1974

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz ge-  
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien, BGBl. Nr. 150, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 12.800 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je	250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je	350 Millionen Schilling,
1976	500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je	600 Millionen Schilling,
1979 bis 1981 je	650 Millionen Schilling,
1982 bis 1985 je	700 Millionen Schilling,
1986 bis 1989 je	750 Millionen Schilling und
1990	je 800 Millionen Schilling.“

3. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien im In- und Ausland durchzu-

führenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.“

4. Im § 4 Abs. 2 haben lit. a und b zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 5100 Millionen Schilling an Kapital und 4800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 800 Millionen Schilling an Kapital und von 800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

5. Der Abs. 7 des § 4 hat zu lauten:

„(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Kredite zu erstrecken, wenn

a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus verbürgten Kreditoperationen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung aus welchem Grunde immer geboten ist,

b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit der verbürgten Kredite um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird, und

c) die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.“

6. Im § 4 wird als neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die sich aus einer Prolongierung gemäß Abs. 7 allenfalls ergebenden Mehrleistungen an Zinsen sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten nicht anzurechnen.“

7. Die bisherigen Abs. 8 bis 10 des § 4 werden die Abs. 9 bis 11.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, ist im Abschnitt III, „Finanzierung“, darauf hingewiesen worden, daß die Angaben über das Finanzierungserfordernis nur vorläufigen Charakter haben könnten:

„Da das endgültige Raum- und Funktionsprogramm noch nicht festgelegt und die Rohplanung nicht abgeschlossen ist, können die folgenden Angaben über das Investitionserfordernis derzeit nur grobe Schätzziffern darstellen, die im Verlauf der Planung durchaus noch nennenswerte Änderungen und Verschiebungen erfahren können.“

Erst eine weiter vorangeschrittene Planung hat eine wesentlich genauere Kostenberechnung ermöglicht; ihre Richtigkeit wurde inzwischen durch Angebote und durchgeführte Bauarbeiten bestätigt. Das Ergebnis dieser verifizierten Kostenberechnung stellt die Basis für die vorliegende Gesetzesnovelle dar.

### I. Vorbemerkung

1. Erst nach Festlegung der Zahl der Personen, für die der sogenannte „Internationale Teil“ der „UNO-City“ errichtet werden soll, konnte das endgültige Raum- und Funktionsprogramm in Verhandlungen mit den Internationalen Organisationen fixiert und danach mit der Planung begonnen werden.

Im „Internationalen Teil“ werden Büroräume für rund 4700 Personen errichtet, davon rund 4000 in den Amtssitzgebäuden und rund 700 in den Gemeinsamen Einrichtungen und dem Internationalen Konferenzgebäude.

2. Nach Klärung dieser Vorfragen konnte die Kostenberechnung, deren Methodik und Ergebnis im Abschnitt III erläutert wird, vorgenommen werden. Die damit beauftragte Aktiengesellschaft, die „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft“ (IAKW), hat diese Kostenberechnung auf Preisbasis März 1973 abgeschlossen und den Aktionären zur Kenntnis gebracht. Der Bundesminister für Finanzen hat über diese Kostenberechnung am 5. Juni 1973 die Bundesregierung und die Öffentlichkeit informiert. Eine Überprüfung dieser Kostenberechnung auf Preisbasis März 1974 hat unter

Berücksichtigung der Verfeinerung der Planung, der bereits vergebenen bzw. gebauten Teile des Projektes und der in diesem Jahr eingetretenen Baupreissteigerungen die Richtigkeit der Kostenberechnung des Vorjahres ergeben.

### II. Der Umfang des Projektes

1. Nach den Erläuterungen zum IAKW-Finanzierungsgesetz besteht die Baustufe I aus den jetzt allgemein als „Internationaler Teil“ bezeichneten Amtssitzgebäuden für IAEA und UNIDO, den Gemeinsamen Einrichtungen der Internationalen Organisationen sowie dem Internationalen Konferenzgebäude. Weiters soll in dieser Baustufe der 1. Abschnitt des Österreichischen Konferenzentrums, die „Saalgruppe B“ und die anteiligen Parkräume und Verkehrsbauten errichtet werden.

Die Baustufe II umfaßt den weiteren Ausbau des Österreichischen Konferenzentrums, die Errichtung eines Bürogebäudes für das Konferenzzentrum sowie weiteren anteiligen Parkraum und Verkehrsbauten.

Die Baustufe III enthält Amtssitzgebäude für den Fall der Etablierung weiterer Internationaler Organisationen in Wien sowie anteiligen Parkraum und Verkehrsbauten und einen allfälligen weiteren Ausbau des Österreichischen Konferenzentrums.

Die Zahlenangaben des IAKW-Finanzierungsgesetzes beziehen sich lediglich auf die Baustufe I und errechnen sich wie folgt (gerundet auf Millionen Schilling auf Preisbasis 1972/73 einschließlich Parkdecks, Verkehrsflächen und Nebenanlagen):

1.1 Internationaler Teil .....	2538	
1.2 Österreichisches Konferenzzentrum (Saalgruppe B) .....	562	3100
1.3 Voraussichtliche Baukostensteigerung von 1972/73 bis Bauende .....		400
		<u>3500</u>

2. Dem Österreichischen Konferenzzentrum kommt für Österreich und die Bundeshauptstadt Wien große Bedeutung zu, zumal Wien seinen Rang im Spitzenfeld der Konferenz- und Kon-

größtstädte gegen zunehmende Konkurrenz auch für die Zukunft zu behaupten hat. Überlegungen auch konjunktur- und beschäftigungspolitischer Natur und die Prüfung einer möglichen Verteilung der Kosten auf eine Mehrzahl von Kostenträgern machen eingehende Untersuchungen durch die IAKW notwendig. Erst nach Vorliegen solcher auch Fragen der Infrastruktur betreffende Entscheidungsgrundlagen wird über Größe, Konzeption, Finanzierung und insbesondere dem konjunkturgerechten Beginn der Baumaßnahmen für das Österreichische Konferenzzentrum entschieden werden. Eine Kostenberechnung wie für den Internationalen Teil ist daher für das Österreichische Konferenzzentrum im derzeitigen Stadium noch nicht möglich.

3. Die vorliegende Novelle enthält daher — abgesehen von den für die Vorbereitung dieser Entscheidungsgrundlagen für das Österreichische Konferenzzentrum notwendige Mittel — nur den Finanzierungsrahmen für die neue Baustufe I, „Internationaler Teil“, bestehend aus

- Amtssitzgebäude für IAEA,
- Amtssitzgebäude für UNIDO,
- Gemeinsame Einrichtungen der Internationalen Organisationen,
- Internationales Konferenzgebäude,
- anteilige Parkdecks, Außen- und Nebenanlagen.

Nach Klärung aller Vorfragen wird die Finanzierung des Österreichischen Konferenzzentrums noch gesondert gesichert werden müssen.

### III. Kosten

#### 1. Allgemein

Jeder Kostenschätzung haftet zwangsläufig ein gewisser Unsicherheitsfaktor an, da im Hinblick auf die Bau- und Finanzierungszeit die künftige Entwicklung der Baupreise und Finanzierungskosten nur in Grenzen abgeschätzt werden kann. Um zu vergleichbaren Zahlen über die Kosten des „Internationalen Teiles“ zu kommen, wurden alle Zahlenangaben einschließlich Mehrwertsteuer auf Preisbasis März 1973 gebracht. Die Kosten beinhalten den Bau, die Planung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten.

Zu diesen Kosten kommen zur Ermittlung der Gesamtkosten noch die Preissteigerungen während der Bauzeit sowie die Verwaltungs- und Finanzierungskosten (siehe Abschnitt IV). Um diesen Unsicherheitsfaktoren Rechnung zu tragen, sind in die neue Kostenberechnung 15% Reserve eingesetzt.

#### 2. Kostenberechnung

##### 2.1 Kostenschätzung Juni 1971

Die im Juni 1971 für das IAKW-Finanzierungsgesetz durchgeführte grobe Kostenschätzung

konnte nur auf Schätzungen der BGV I Wien aus dem Jahr 1969 basieren und von angenommenen Kubikmeterpreisen, die auf die Preisbasis 1972/73 hochgerechnet wurden, ausgehen, da damals nur das überarbeitete Wettbewerbsprojekt — also ein Ideenprojekt — vorlag und die Planungstätigkeit noch nicht begonnen hatte. Diese sehr grobe Schätzmethode kann nur Annäherungswerte liefern, da sie Besonderheiten des Bauvorhabens nur in groben Zügen oder überhaupt nicht zu berücksichtigen vermag. Darüber hinaus stand damals wegen fehlender Vereinbarungen mit den Internationalen Organisationen der Umfang des endgültigen Projektes noch nicht fest.

##### 2.2 Kostenberechnung März 1973

Die Vornahme einer Kostenberechnung war erst möglich, als ein gewisser Planungsstand, der Vorentwurf, erreicht war. Grundlage hierfür war die Kostenberechnung von Rohbau, Ausbau und Haustechnik auf Grund von Massenauszügen, ortsüblich bekannten oder geschätzten Preisen bzw. angebotenen oder vergebenen Aufträgen. Der aus der Kostenschätzung für das IAKW-Finanzierungsgesetz herausgerechnete Anteil für den „Internationalen Teil“ beträgt 2538 Millionen Schilling. Dieser Betrag muß mit der Kostenberechnung per März 1973 von 5647 Millionen Schilling verglichen werden.

Die Steigerung zwischen Kostenschätzung 1971 und Kostenberechnung 1973 enthält auch die in der ersten Schätzung nicht enthaltene Reserve von 15%. Die Kostensteigerung ist auf drei Faktoren zurückzuführen:

Preisbasis März 1973 Internationaler Teil	Millionen S einschließlich Mehrwertsteuer	Erläuterung siehe Punkt
1. Baukosten gemäß IAKW-Finanzierungsgesetz	2538	
2. Zusätzlicher Aufwand	513	III/2.3.1
Zwischensumme	3051	
3. Kubaturenerhöhungen (30% Massen = 34% Kosten)	1040	III/2.3.2
Zwischensumme	4091	
4. Tatsächliche Baupreissteigerungen 1969—1973 über die angenommenen jährlichen 7% hinaus	819	III/2.3.3
Zwischensumme	4910	
5. 15% Reserve	737	III/1
6. Gesamtsumme	5647	

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß rund die Hälfte des Mehrbetrages von insgesamt 3109 Millionen Schilling aus der Sicht des Jahres 1969 nicht vorhersehbare stärkere Baupreissteigerungen

(819 Millionen Schilling) und auf die 15% Reserve zurückzuführen ist (737 Millionen Schilling).

### 2.3 Begründung der Mehrkosten

#### 2.3.1 Zusätzlicher Aufwand

Wie bei jedem größeren Bauvorhaben ergaben sich bei Fortschritt der Planung technische und funktionelle Probleme, die zu Mehraufwendungen führten. Als Beispiele seien hier angeführt:

Die Ergebnisse der von der IAKW durchgeführten Bodenuntersuchungen haben gezeigt, daß eine Tiefgründung erforderlich war. Diese Tiefgründung stellte, wie die Ausschreibungen ergaben, die wirtschaftlichste Fundamentlösung dar. Durch die höheren Kubaturen ergaben sich auch höhere Gebäudelasten, die eine Verstärkung der Fundamente erforderten.

Die Nutz- und Erdbebenlasten mußten gegenüber den Ö-Normen erhöht werden; erstere auf Grund der betrieblichen Notwendigkeiten der Internationalen Organisationen, letztere auf Grund eines Gutachtens der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, ausgelöst durch das Erdbeben vom 16. April 1972.

Die seinerzeit bestanden Unklarheiten über den Umfang der Verpflichtung Österreichs führten bei der Planung auch der haustechnischen Anlagen zu schwierigen Verhandlungen mit den Internationalen Organisationen. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sind Kompromisse zwischen einer den österreichischen Vorstellungen entsprechenden sparsamen Ausführungen und den darüberliegenden Wünschen der Internationalen Organisationen bezüglich des Standards und der Betriebserfordernisse.

#### 2.3.2 Kubaturenerhöhung

Da die kostenmäßig aufwendigen Bauteile stärker zunahm als die übrigen, haben sich die Kosten mit 34% relativ stärker erhöht als die Kubaturen mit 30%.

Ursache der Kubaturenerhöhung war im wesentlichen die erst nach der seinerzeitigen Kostenschätzung erfolgte endgültige Abgrenzung der Verpflichtungen gegenüber den Internationalen Organisationen. Da auf Grund des Angebotes der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 1967 der Planung und Errichtung der Amtssitze ein von der IAEA bzw. UNIDO zu erstellendes Raum- und Funktionsprogramm zugrunde zu legen war, und die Gebäude nach den „specifications and requirements“ der Internationalen Organisationen, einschließlich der funktionell bedingten Sitzungsräumlichkeiten, zu errichten waren, blieben trotz Interpretationen von österreichischer Seite wesentliche Fragen über

Größe und Ausstattung offen. Insbesondere aber war damals offengeblieben, inwieweit das von den Internationalen Organisationen zu erstellende Raum- und Funktionsprogramm unter Bedachtnahme auf den zugesagten UN-Standard funktionell bedingte Mehrkubaturen mit sich bringen würde.

Die in diesen Zusagen begründeten Forderungen der Internationalen Organisationen führten zu den genannten Kubaturvermehrungen, so beispielsweise zu zusätzlichen Sonderverwendungsflächen (Besprechungsräume, Botenräume usw.) in den Amtssitzgebäuden, zur Nichteinrechnung der Grundfläche der Klimageräte in die Nettobüronutzflächen und zu Änderungen der Aufzugsanordnung, die einen Ausgleich für verringerte Nutzflächen erforderlich machte.

Weiters wurden zusätzliche, in den Wettbewerbsausschreibungen nicht ausreichend berücksichtigte, aber funktionell notwendige Flächen für die Betriebsführung, Druckerei und Lager in den Gemeinsamen Einrichtungen sowie für den Presse- und Informationsdienst im Internationalen Konferenzgebäude erforderlich. Schließlich mußte für die Internationalen Organisationen ein weiterer gemeinsamer Konferenzsaal vorgesehen werden, der seinerzeit in das Wettbewerbsprogramm nicht aufgenommen wurde, obwohl die Internationalen Organisationen schon damals auf die funktionelle Notwendigkeit der Errichtung dieses Saales hingewiesen hatten.

Im Zuge der an die Einigung mit den Internationalen Organisationen über das Raum- und Funktionsprogramm anschließenden Planungstätigkeit ergaben sich aus baubehördlichen und technischen Erfordernissen Kubaturerhöhungen, so z. B. Vorschreibungen größerer Stiegenbreiten für Fluchttiegen und zusätzlicher Stiegenhäuser, Änderung der Geschoßhöhen, größerer Platzbedarf für haustechnische Anlagen und Errichtung notwendiger Fördertunnels.

#### 2.3.3 Tatsächliche Baukostensteigerungen 1969 bis 1973

Mangels anderer Unterlagen wurde für die Schätzung zum IAKW-Finanzierungsgesetz im Juni 1971 die seinerzeitige Schätzung der BGV I Wien vom Jahre 1969 herangezogen, die auf den Preisen per Ende 1968 beruhte. Diese Preise wurden mit jährlich durchschnittlich 7% aufgewertet, um zu den voraussichtlichen Kosten per Baubeginn 1973 zu kommen. Die Baukosten sind in diesem Zeitraum aber wesentlich höher gestiegen, so daß die Baukostenprognose auf Preisbasis März 1973 korrigiert werden mußte.

#### 2.4 Kostenüberprüfung 1974

Nach einem Jahr Bauzeit war ein bedeutender Teil des Rohbaues der Amtssitzgebäude bereits fertiggestellt. Dies wurde von der IAKW zum

Anlaß genommen, um die Kostenberechnung vom März 1973 im März 1974 erneut zu überprüfen. Diese neue Kostenberechnung ergibt unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Baukostensteigerungen einen der Schätzung per März 1973 entsprechenden Betrag von 6230 Millionen Schilling.

Mit Rücksicht auf die inzwischen geklärte Rechtslage kann für die Finanzierungsüberlegungen die bisher in den vorgenannten Bruttozahlen enthaltene Mehrwertsteuer ausgeklammert werden, so daß die vergleichbare Basis für die Errechnung der Gesamtkosten ein Betrag von 5400 Millionen Schilling ist.

#### IV. Finanzierung

1. Um die Gesamtkosten und den Haftungsrahmen für die Finanzoperationen der IAKW abschätzen zu können, mußten zwei Prognosen getroffen werden, die naturgemäß und besonders wegen ihrer Langfristigkeit unvermeidlich Unsicherheitsfaktoren enthalten:

1.1 Voraussichtliche Steigerung der Baukosten 1973 bis zum Bauende 1978,

1.2 Voraussichtliche Entwicklung der vom internationalen und österreichischen Zinsniveau abhängigen Finanzierungskosten von 1974 bis 1992.

Diese Unsicherheitsfaktoren führen zu einer Unschärfe, die sich sowohl in positiver als auch in negativer Richtung auf die geschätzten Gesamtkosten (Bau-, Planungs-, Finanzierungs- und Nebenkosten) auswirken können.

2. Daraus ergeben sich unter Zugrundelegung der Baukosten auf Preisbasis März 1974 von 5400 Millionen Schilling (entsprechend den oben erwähnten 6230 Millionen Schilling einschließlich Mehrwertsteuer) folgende Gesamtkosten:

	Millionen Schilling
2.1 Baukosten unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Baupreissteigerung bis 1978 .....	6.600
2.2 Zinsen, Kredit- und Nebenkosten	
2.2.1 während der Bauzeit .....	1.400
2.2.2 während des Tilgungszeitraumes .....	4.800
2.3 Voraussichtliche Gesamtkosten des Internationalen Teiles .....	12.800

3. Der voraussichtliche Fremdmittelstand per Bauende (Baukosten, zuzüglich Zinsen, Kredit- und Nebenkosten während der Bauzeit abzüglich Zahlungen des Bundes von 2900 Millionen Schilling) von 5100 Millionen Schilling ergibt bis zum Ende des Tilgungszeitraumes im Jahr 1992 Zinsen von rund 4800 Millionen Schilling. Diese beiden Zahlen würden dem Haftungsrahmen im § 4 zugrunde gelegt.

Eine das Finanzierungserfordernis beeinflussende Neufassung der Abgabenbefreiungsbestimmung bezüglich der Gewerbesteuer (§ 5) ist, abweichend von dem zur Begutachtung versendeten Entwurf, im endgültigen Text nicht mehr enthalten, da auch die geltende Textierung den Entfall der Gewerbesteuer normiert.

#### V. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. I Z. 1:

Da die im Sinne des § 1 beauftragte Aktiengesellschaft, nämlich die „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien A. G.“ von der Baustufe II „Österreichisches Konferenzzentrum“ nur die Vorplanung durchführen soll, bezieht sich der Betrag von 12.800 Millionen Schilling nur auf den „Internationalen Teil“ sowie die Kosten der Vorplanung des „Österreichischen Konferenzzentrums“.

##### Zu Art. I Z. 2:

Der neue Höchstbetrag an Kosten gemäß Art. I Z. 1. erfordert auch eine entsprechende Anpassung des Zahlungsplanes für den vom Bund zu leistenden Kostenersatz.

##### Zu Art. I Z. 3:

Der Abs. 1 des § 4 enthält nunmehr ebenfalls die endgültige Bezeichnung des Bauvorhabens (früher: Amtssitz Internationaler Organisationen und Konferenzzentrum Wien).

##### Zu Art. I Z. 4:

Um mißverständliche Auslegungen zu vermeiden, soll im Gesetzestext klargestellt werden, bis zu welchem Höchstbetrag Haftungen für Kapital sowie für Zinsen und Kosten übernommen werden dürfen.

##### Zu Art. I Z. 5:

Es handelt sich nur um eine geringfügige textliche Änderung, für die keine besondere Erläuterung erforderlich ist.

##### Zu Art. I Z. 6:

Die Mehrleistungen an Zinsen im Falle einer Prolongierung sollen nicht auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten angerechnet werden, weil anderenfalls bei voller Ausnutzung dieses Rahmens eine Erstreckung der Haftung ausgeschlossen wäre.

##### Zu Art. I Z. 7:

Die Änderung der Absatzbezeichnungen ergibt sich aus der Einfügung eines neuen Absatzes.

##### Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Die Beschlußfassung zu Art. I Z. 3 bis 6 sowie zu Art. II, soweit er sich auf Art. I Z. 3 bis 6 bezieht, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht der Mitwirkung des Bundesrates.

## GEGENÜBERSTELLUNG zur Änderung des IAKW-Finanzierungsgesetzes

### Geltender Text

### Text der Novellierung

§ 1. ....

§ 1. Unverändert.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 6500 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972 zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 12.800 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972 zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 bis 1977 je 250 Millionen Schilling,  
1978 bis 1981 je 300 Millionen Schilling,  
1982 bis 1988 je 350 Millionen Schilling und  
beginnend mit dem Jahr  
1989 je 400 Millionen Schilling.

1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling,  
1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling,  
1976 500 Millionen Schilling,  
1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling,  
1979 bis 1981 je 650 Millionen Schilling,  
1982 bis 1985 je 700 Millionen Schilling,  
1986 bis 1989 je 750 Millionen Schilling  
und beginnend mit dem Jahre  
1990 je 800 Millionen Schilling.

(3) .....

(3) Unverändert.

§ 3. ....

§ 3. Unverändert.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Amtssitzes internationaler Organisationen und des Konferenzentrums Wien im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 6000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 5100 Millionen Schilling an Kapital und 4800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 800 Millionen Schilling an Kapital und von 800 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;

c) bis f) .....

c) bis f) Unverändert.

## Geltender Text

## Text der Novellierung

(3) bis (6) .....

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c) festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) bis (10) .....

§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft (§ 1) ist vom Zeitpunkt ihrer Gründung an von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrssteuern befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, die Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund befreit, soweit der Bund der Aktiengesellschaft hiefür nach § 2 Abs. 1 die Kosten ersetzt. \*)

§ 6. ....

\*) Aufgehoben durch Art. II Abs. 1 Z. 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(3) bis (6) Unverändert.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit der Kredite zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus verbürgten Kreditoperationen zur Vermeidung einer Inanspruchnahme aus der Haftung aus welchem Grunde immer geboten ist,
- b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit der verbürgten Kredite um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird und
- c) die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c) festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) Die sich aus einer Prolongierung gemäß Abs. 7 allenfalls ergebenden Mehrleistungen an Zinsen sind auf den Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten nicht anzurechnen.

(9) bis (11) die unveränderten Abs. (8) bis (10).

§ 5. Unverändert.

§ 6. Unverändert.